

Im einzelnen sollen daher die Leistungsschutzrechte folgende Befugnisse ergeben:

Eine Fotografie soll — gleich in welcher Art und Weise — nur mit Einwilligung des Fotografen vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich vorgeführt werden dürfen. Damit hätten alle Fotografen, ohne einen rechtlichen Kompromiß einzugehen, den für sie anzuerkennenden, aber zur Förderung dieser häufigsten Art der kulturellen Selbstbetätigung ausreichenden Schutz im Hinblick auf die Reproduktion und die Verbreitung ihrer Fotografien.

Nur mit Einwilligung sollen verwendet werden dürfen:

- a) Sendungen des Rundfunks oder Fernsehfunks durch andere Stationen oder zu einer Aufnahme auf Tonträger, die gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dient;
- b) Aufnahmen auf Tonträger zur weiteren Übertragung auf solche oder zur Sendung durch Rundfunk oder Fernsehfunk;
- c) Leistungen der Gestalter von Landkarten, Plänen, Skizzen und Abbildungen der angeführten Art zu einer Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Vorführung — gleich in welcher Art.

Ferner soll in allen drei Fällen der Schutz gegen eine ungenehmigte Benutzung bei der Herstellung eines Films gewährt werden, so daß er insgesamt ausreichend sein dürfte.

Einzelleistungen eines Künstlers, der als Solist in einer öffentlichen Aufführung oder in einem öffentlichen Vortrag auf tritt oder mitwirkt, sollen nur mit seiner Einwilligung verwendet werden dürfen:

- a) zu einer Vervielfältigung (Aufnahme) — gleich welcher Art —, wenn diese zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken dient, die öffentlich vertrieben, aufgeführt oder gesendet werden sollen;
- b) für die Sendung durch Rundfunk oder Fernsehfunk;
- c) bei der Herstellung eines Films.

Auch die Solisten würden damit den im Rahmen eines Urhebergesetzes gerechtfertigten und ausreichenden Schutz erhalten. Es muß an objektiv bestimmbare Fixierungen ihrer Leistung angeknüpft werden, so daß nur die drei Befugnisse vorgeschlagen werden. Sie machen endgültig den Kompromiß des Quasi-Bearbeiterurheberrechts nach § 2 Abs. 2 LUG überflüssig. Ein darüber hinausgehender Rechtsschutz — z. B. gegen die unberechtigte Nachahmung einer Artistennummer — kann nicht mehr im Rahmen eines Leistungsschutzes erfolgen, der unmittelbar an das Urheberrecht angrenzen soll. Er muß weiter dem Wettbewerbsrecht vorbehalten bleiben und seinen besonderen Voraussetzungen unterliegen.⁹

Ferner erscheint es nicht gerechtfertigt, den Solisten wie den Urhebern das Recht zur Einwilligung in öffentliche Aufführungen der von ihren Leistungen hergestellten Aufnahmen einzuräumen. Schon in der bürgerlichen Lehre war es bestritten, ob der § 2 Abs. 2 LUG eine solche Befugnis gewährt.¹⁰ Da nunmehr vorgeschlagen ist, daß das Leistungsschutzrecht grundsätzlich von „niederer Wirkung“ als das Urheberrecht und ihm untergeordnet ist, würde eine solche Befugnis für den Solisten die Grenze zum Urheberrecht verwischen und einen besonderen Leistungsschutz überflüssig machen. Praktisch wäre dann doch der Solist dem Urheber gleichgestellt, was im Hinblick auf dessen vorrangige eigenschöpferische Leistung, die z. B. auch Bearbeitungen seines Werkes Vorgehen soll, nicht gerechtfertigt erscheint. Darüber hinaus würde es zu derart unübersichtlichen und komplizierten Formen der Abrechnung von Tantiemen bei öffentlichen musikalischen Aufführungen kommen, daß sie ein vielfältiges kulturelles Leben erschweren würden. Dies zu sichern, ist jedoch eine der wesentlichen Aufgaben des Urhebergesetzes. Es ist dem Solisten auch durchaus möglich, seine finan-

zielle Abgeltung für alle Auf- oder Vorführungen bei der Einwilligung zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken einzuschließen.

Aus denselben Gründen • erscheint es nicht gerechtfertigt, den Schallplattenherstellern ein besonderes Leistungsschutzrecht zur Einwilligung in öffentliche Aufführungen vermittelt der Tonträger oder den Rundfunksendern eine solche Befugnis hinsichtlich der öffentlichen, insbesondere gewerblichen Wiedergabe ihrer Sendungen durch Lautsprecher — z. B. in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen — zu geben. Der Urheber (Komponist) ist auf die Einnahmen aus öffentlichen Aufführungen seiner Werke angewiesen. Die Schallplattenhersteller können ihre finanzielle Beteiligung durch spezielle Vertragsvereinbarungen (z. B. entsprechenden Aufdruck auf Schallplatten) sichern. Dem Rundfunk oder Fernsehfunk stände es ebenfalls frei, öffentliche Wiedergaben ihrer Leistungen im Rahmen eines Gewerbes durch allgemeine Bezugsbedingungen zu regeln. Hier sollte eindeutig die Grenze des Leistungsschutzrechtes gegenüber dem Urheberrecht gezogen werden. Keinesfalls dürfen über den Weg der Leistungsschutzrechte solche Reschränkungen des allgemeinen kulturellen Lebens geschaffen werden, die — insbesondere im Hinblick auf Rundfunk und Fernsehfunk — die Befriedigung eines besonderen gesellschaftlichen Bedürfnisses hindern.

Zu dem Leistungsschutzrecht der Solisten ist noch der Begriff der Aufführung zu bestimmen. Es wird im allgemeinen zwischen der Vorführung und der bühnenmäßigen und nichtbühnenmäßigen Aufführung unterschieden. In der bürgerlichen Rechtslehre war die Abgrenzung von Auf- und Vorführung — vor allem im Hinblick auf den Rundfunk — teilweise umstritten.¹¹ Da der Entwurf das Senderecht als eine selbständige Befugnis des Urhebers gestaltet, hat diese spezielle Streitfrage keine Bedeutung mehr. Dagegen wird im Urhebervertragsrecht die Unterscheidung zwischen bühnenmäßiger und nichtbühnenmäßiger Aufführung gebraucht, ohne sie näher zu definieren und gegen die Vorführung abzugrenzen. Man wird jedoch von der in der kulturellen Praxis herrschenden Auffassung ausgehen können, daß die Vorführung jede Wiedergabe bedeutet, die das Werk durch eine technische Vermittlung sicht- oder hörbar werden läßt. Eine Aufführung vermittelt dagegen dem Publikum für Gesicht und Gehör durch persönliche künstlerische Leistungen den Eindruck von dem Werk und seiner Wiedergabe. Bei der bühnenmäßigen Aufführung wird das Werk durch Sprache, Gesang oder Gebärde in bewegter Weise — mit bühnenmäßigen Mitteln — dargestellt und sichtbar gemacht. Die nichtbühnenmäßige Aufführung gibt das Werk allein durch Sprache, Gesang, Instrument usw. interpretierend wieder, ohne daß von einer bewegten Darstellung mit Bühnennitteln Gebrauch gemacht wird oder werden kann. Zu ihr gehören also sowohl die konzertante musikalische Aufführung als auch die Lesung dramatischer Werke.

Der Begriff der Aufführung im Leistungsschutzrecht soll beide Formen umfassen und dürfte in der Praxis zu keinen Streitfragen Anlaß bieten, selbst wenn das Gesetz auf eine Definition verzichtet.

Die Leistungsschutzrechte sollen ebenfalls ausschließlichen, aber im wesentlichen nur vermögensrechtlichen Charakter tragen. Daher sollte den Leistungsschutzberechtigten für jede genehmigungspflichtige Verwendung ein Anspruch auf Vergütung zustehen. Ihre Einwilligung sollte auch durch Verträge erteilt werden, jedoch erscheint es nicht notwendig, dafür besondere Bestimmungen zu formulieren. Diejenigen über die Übertragung von Werknutzungsrechten des Urhebers¹² könnten entsprechend gelten.

Lediglich zwei den Persönlichkeiten des Urhebers ähnliche Befugnisse werden vorgeschlagen, ohne daß damit ein echtes Persönlichkeitsrecht von überzeitlicher Dauer begründet werden soll. Bei jeder Verwendung soll der Name des Berechtigten auf sein Verlangen in üblicher Form genannt werden. Der Solist und das Ensemble sollten darüber hinaus das Recht erhalten, auch einer Verwendung der von ihnen zu-

⁹ z. B. § 1 TJWG.

¹⁰ vgl. Nipperdey, Der Leistungsschutz des ausübenden Künstlers, Schriftenreihe der Internationalen Gesellschaft für Urheberrechte, Bd. 10, Berlin u. Frankfurt a. M. 1959, sowie Schulze, Musik und Recht, München und Berlin 1954, und derselbe, Urheberrecht in der Musik und die Deutsche Urheberrechtsgesellschaft, Berlin 1956.

¹¹ vgl. Haensel in Ufta, Bd. 28, Heft 1/2, S. 1 ff.

¹² vgl. NJ 1959 S. 599.